



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 7

Freitag, den 19. Februar

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2010	18
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderney über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Reisekosten und den Ersatz von Verdienstaussfall für die Mitglieder des Rates der Stadt Norderney, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder	

sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)	19
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5.04 im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland	19

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	20
--	----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.697.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.864.650 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.625.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.437.350 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.710.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.701.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	776.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.053.700 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.682.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.682.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.257.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.184.340 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	815.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	445.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **776.600 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **709.500 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**)

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

360 v. H.

Norden, den 16. 12. 2009

Stadt Norden

Schlag
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 11. Februar 2010, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22.02.2010 bis zum 02.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 11. Februar 2010

Stadt Norden

Schlag – Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderney über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Reisekosten und den Ersatz von Verdienstausschussmitgliedern sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 2 u. 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 09.02.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Norderney vom 31.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 31.07.2002 erhält folgende Fassung:

„Daneben erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates, die bis zu drei Stunden dauern, ein Sitzungsgeld von 15 Euro je Sitzung. Sitzungen, die über drei Stunden anhalten, werden mit einem Sitzungsgeld von 30 Euro vergütet. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen.“

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Norderney, den 15.02.2010

Stadt Norderney

(Siegel)

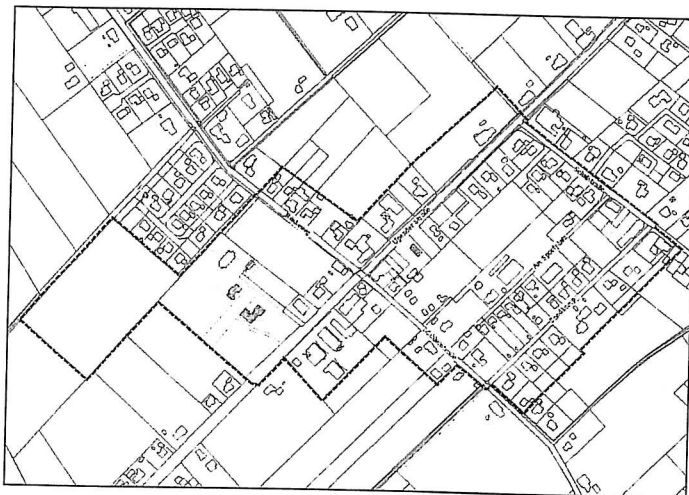
Der Bürgermeister
(Salverius)

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5.04 im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 5.04 –Mühlenstraße, Schulstraße, Upender Straße, Rüskeweg, Am Sportplatz und Sandkamp- im OT Münkeboe wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juni 2005 den Bebauungsplan Nr. 5.04 –Mühlenstraße, Schulstraße, Upender Straße, Rüskeweg, Am Sportplatz und Sandkamp- im OT Münkeboe mit baugestalterischen Festsetzungen über die Gestaltung nach den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 5.04 mit den enthaltenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 5.04 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 11. Februar 2010

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
-Süssen-

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Harald Hippen GbR, Rebhuhnweg 3, 26605 Brockzetel hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von insgesamt 1.100 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 26605 Brockzetel, Ge-markung Brockzetel, Flur 7, Flurstück 34 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Emden, 12.02.2010

Im Auftrage
Lampe

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.